

## **Verzicht des GGF auf den Future Service einer Pensionszusage – alles geklärt?**

**Autor: Stb. Ralf Linden, Oberursel**

### **Inhaltsübersicht**

- 1 Einführung
- 2 Steuerliche Würdigung des Einfrierens durch die Finanzverwaltung
  - 2.1 Bis zum 17.12.2009
  - 2.2 Vom 17.12.2009 bis zum 14.08.2012
  - 2.3 Ab dem 14.08.2012
- 3 Rechtliche Würdigung
  - 3.1 BMF-Schreiben vom 14.08.2012
  - 3.2 Einfrieren der Pensionsanwartschaft
- 4 Handlungsempfehlungen
- 5 Fazit

Das Einfrieren der Pensionszusage eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) auf den bereits erdienten Teil der Anwartschaft ist eine in der Praxis beliebte Möglichkeit, einer fehlenden, ausreichenden Finanzierung der Zusage entgegenzuwirken. Die Ende 2009 durch das Finanzministerium NRW (FinMin NRW) hervorgerufene Verunsicherung, ob diese Gestaltung eine verdeckte Einlage des GGF bewirkt, hat den Markt ca. zweieinhalb Jahre stark beschäftigt. Mit dem lange ersehnten BMF-Schreiben vom 14.08.2012 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) diese Verunsicherung (scheinbar?) beseitigt. Wie das BMF-Schreiben zur Vermeidung unerwünschter steuerlicher Folgen zwingend auszulegen ist, wird folgend dargestellt.

### **1 Einführung**

Ist die Pensionszusage eines GGF nicht ausreichend rückgedeckt, ist im Falle einer Überprüfung des Finanzierungsstatus guter Rat teuer. Der gesellschaftsrechtlich veranlasste Verzicht eines GGF auf seine bereits erdiente und werthaltige Anwartschaft führt seit der geänderten Rechtsprechung des BFH aus 1997 (BFH, 09.06.1997 – GrS 1/94; BStBl 1998 II S. 307), über die Auflösung der Pensionsrückstellung hinaus, zweifellos zu weitreichenden steuerlichen Konsequenzen. Die Verfügung über den Lohnanspruch bzw. die Lohnforderung - sofern die Zusage betrieblich veranlasst ist - führt für den GGF zum (fiktiven) lohnsteuerlichen Zufluss und zu einer verdeckten Einlage des Teilwertes (Teilwert gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG, Wiederbeschaffungskosten der Forderung) der Lohnforderung in die GmbH. Für die GmbH führt die verdeckte Einlage zu einer außerbilanziellen Minderung des zu versteuernden Einkommens, für den GGF zu nachträglichen Anschaffungskosten seiner GmbH-Beteiligung in identischer Höhe.

Sofern in zeitlichem Zusammenhang mit dem Verzicht die Veräußerung der GmbH-Anteile erfolgt, wird der (lohn-)steuerliche Nachteil der verdeckten Einlage durch die erhöhten Anschaffungskosten der GmbH-Anteile in der Regel im Rahmen einer steuerlichen Gesamtbetrachtung zumindest neutralisiert. Ohne zeitgleiche Veräußerung der GmbH-Anteile beschränkt sich daher die steuerlich vertretbare Reduzierung der werthaltigen Zusage auf das Einfrieren der Pensionsanwartschaft, also den Verzicht auf das Erdienen weiterer Anwartschaften und die Festschreibung des Pensionsanspruches auf die bereits unverfallbare Anwartschaft. Dieser Gestaltungsweg »erfreute« sich jedoch in den letzten Jahren einer regen Diskussion über die steuerrechtlichen Folgen.

## **2 Steuerliche Würdigung des Einfrierens durch die Finanzverwaltung**

### **2.1 Bis zum 17.12.2009**

Den Körperschaftsteuer-Richtlinien bzw. den Hinweisen zu diesen folgend (H 40 Verzicht auf Pensionsanwartschaftsrechte) führte nach Auffassung der Betriebsstätten- und Wohnsitzfinanzämter in der Regel ein Einfrieren der Zusage nicht zu einer verdeckten Einlage.

Verbindliche Auskünfte wurden entsprechend erteilt. Folglich erschöpfte sich der Verzicht auf den Future Service in der ertragserhöhenden Teilauflösung der Pensionsrückstellung in Handels- wie Steuerbilanz.

#### **Hinweis**

Auch heute noch herrscht vielfach die fehlgeleitete Annahme vor, dass mit dem Einfrieren der Pensionsanwartschaft auch die Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz eingefroren wird. Dies ist nicht der Fall. Der in der Anwartschaftsphase bilanzierte Teilwert bildet aufgrund der vorgegebenen versicherungsmathematischen Bewertung immer auch einen Teil der noch zu erdienenden Anwartschaften ab (§ 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG).

Mit dem Einfrieren sinkt der Teilwert der vorherigen gesamten Zusage auf den Teilwert der verbleibenden Anwartschaft. Die Pensionsrückstellung muss zwangsweise sinken. Die Kürzung der Pensionsrückstellung und somit das Mindern eines Passivpostens ist dabei allerdings allein den zwingend anzuwendenden Vorschriften des § 6a EStG geschuldet.

### **2.2 Vom 17.12.2009 bis zum 14.08.2012**

Mit der Verfügung des FinMin NRW vom 17.12.2009 wurde die bisherige Praxis auf den Kopf gestellt. Das FinMin NRW war der Auffassung, dass eine Pensionszusage (steuerrechtlich) als »einheitlicher Vermögensvorteil« nicht in einen bereits erdienten und einen noch zu erdienenden Teil zu trennen sei. Folglich könne ein Einfrieren auf den bereits erdienten Teil der Pensionsanwartschaft nicht erfolgen. Letztlich führe eine Kürzung der Pensionszusage auch im Falle des Einfrierens immer gleichermaßen zu einer Reduzierung sowohl des erdienten als auch des noch zu erdienenden Teils der Zusage.

In der Folgezeit ergingen Verfügungen verschiedener Oberfinanzdirektionen, die allerdings durch sich teilweise widersprechende Äußerungen in der Praxis nicht für Klarheit sorgen konnten.

### **2.3 Ab dem 14.08.2012**

Mit dem ähnlich lange angekündigten wie ersehnten BMF-Schreiben vom 14.08.2012 widerspricht die Finanzverwaltung endgültig der Auffassung des FinMin NRW.

Zunächst bestätigt das BMF, dass bei vollständigem Verzicht auf die Pensionszusage nur der Verzicht auf den erdienten Teil der Pensionsanwartschaft zu einer verdeckten Einlage führt. Damit wird zugleich klargestellt, dass eine Pensionsanwartschaft sehr wohl in einen erdienten und noch zu erdienenden Teil aufzuteilen ist bzw. aufgeteilt werden kann.

Im Falle eines teilweisen Verzichts bzw. einer Reduzierung der Zusage liegt nach Auffassung des BMF nur dann eine verdeckte Einlage vor, wenn der Barwert der verbliebenen Zusage kleiner ist als der Barwert der zum Verzichtszeitpunkt erdienten Anwartschaft der Gesamtzusage.

Dabei soll es nach Auffassung des BMF keine Rolle spielen, ob gemäß Änderungsvereinbarung auf den Future Service verzichtet oder die Gesamtzusage reduziert wird. Entscheidend soll der Barwert-Vergleich der verbleibenden mit der vor der Änderung erdienten Anwartschaft sein. Diese Sichtweise vereinfacht die Praxis auf den ersten Blick insoweit, als die Änderungsvereinbarung kein Einfrieren zum Inhalt haben muss. Entscheidend ist, dass der Barwert der geänderten Zusage nicht kleiner ist als der Barwert der erdienten Anwartschaft zum Stichtag des Verzichts.

Eine weitere Vereinfachungsregelung trifft das BMF hinsichtlich steuerrechtlich beherrschender GGF.

...

Mehr Informationen zum Praxishandbuch Betriebliche Altersversorgung finden Sie bei [Wolters Kluwer](#)